Gemeinde Hilzingen
Landkreis Konstanz

HILZINGEN IM HEGAU

Sitzungsvorlage

Gemeinderat

zu TOP 10 **öffentlich** (Presse: ja)	**Amt** Rechnungsamt
zu TOP **nichtöffentlich**	**Aktenzeichen:** 460.15 - Mat
Sitzung am: 21.07.2020	**Datum:** 09.07.2020
ö TOP 10 - Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021	

Die Gemeinde Hilzingen hat sich in den letzten Jahren regelmäßig an den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge orientiert. Zuletzt wurden die Elternbeiträge in der Gemeinderatssitzung am 02.07.2019 für das Kindergartenjahr 2019/2020 neu festgesetzt.

Pandemiebedingt konnten sich die Vertreter des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchen erst kürzlich auf eine Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen für das kommende Kindergartenjahr verständigen. Die Ergebnisse liegen mittlerweile vor (siehe Anlage 1).

Die Empfehlungen wurden angesichts der nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigten Lage nur für das Kindergartenjahr 2020/2021 herausgegeben.

Die Vertreter der Verbände haben sich darauf verständigt, eigetretene Kostensteigerungen zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 zu berücksichtigen. Es wird eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um 1,9 Prozent empfohlen. Weiterhin wird seitens der Verbände ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge angestrebt.

Unsere bisher gültigen Elternbeiträge sind in der Anlage 2 zusammengestellt.

Die Entwicklung der Kostendeckungsgrade durch Elternbeiträge bei unseren kommunalen Kindergärten in Hilzingen kann der Anlage 3 entnommen werden. Demnach liegen die Kostendeckungsgrade unserer Einrichtungen – zum Teil deutlich – unter 20 %.

Elternbeiträge im Regelkindergarten

Sollte sich die Gemeinde Hilzingen den Empfehlungen anschließen, würde sich der Elternbeitrag im Regelkindergarten von bisher 128 € auf 130 € im Monat erhöhen.

Staffelung der Elternbeiträge

Wie in den Vorjahren liegt den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren, die im gleichen Haushalt wohnen, zugrunde (sog. württembergische Modell). Dies wird auch in Hilzingen bisher so praktiziert.

Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten

Nach den aktuellen und bisherigen Empfehlungen der Verbände kann bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend 6 Stunden Betreuung) ein Zuschlag von 25 % gerechtfertigt sein. Mittlerweile haben wir in allen kommunalen Kindergärten in unserer Gemeinde eine Betreuungszeit von durchschnittlich über 6 Stunden pro Tag. Dennoch, auch vor dem Hintergrund, dass die Gesamtbetreuungszeit zwischen Regelgruppe und Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten annähernd gleich waren, hat die Gemeinde Hilzingen bisher auf diesen Zuschlag verzichtet.

Betreuung von unter 3-järigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen halten die Verbände einen Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen für gerechtfertigt.

In Hilzingen wurden bei den letzten Gebührenanpassungen in der Gruppe der 2-3-Jährigen Kinder dieser Zuschlag von 100 % auf den Ü3 Beitrag erhoben. Unter Beibehaltung dieser Regelung würde diese Gebühr von bisher 256 € auf 260 € im Monat steigen.

In der Gruppe der 1 -2-jährigen Kinder wurden die Beiträge zum 01.09.2017 um 10 % und zum 01.09.2018 nochmals um 5 % erhöht. Für das vergangene Kindergartenjahr wurde der Beitrag von 347 € um 3 % auf 358 € erhöht. Bei einer weiteren Gebührenerhöhung um bspw. 1,9 % würde sich hier eine Gebühr von 365 € ergeben.

Ganztagesbetreuung

Für sonstige Betreuungsformen, insbesondere Ganztagesbetreuung, gibt es weiterhin keine landesweiten Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge.

Eine Ganztagesbetreuung wird derzeit im Kindergarten in Riedheim angeboten. Nach unserer bisherigen Handhabung, bei der ausgehend von einer durchschnittlich angebotenen Betreuungszeiten von rd. 35 Stunden der Beitragssatz auf eine Betreuungszeit von 47,5 Stunden im Ganztagsbereich hochgerechnet wurde, würde sich für ein Ü3 Kind der Elternbeitrag von bisher 174 € auf 176 € erhöhen. Hinzu kommt ein Essensgeld von 50 €.

Zeitpunkt der Umsetzung

Aus Sicht katholische Verrechnungsstelle Singen wäre eine Gebührenerhöhung bereits ab September 2020 zeitlich gesehen zwar sehr „sportlich", aber ggf. noch umsetzbar. Allerdings

wurden in den katholischen Kindergärten in unserer Gemeinde die Gebührenerhöhungen für das Kindergartenjahr 2019/2020 nicht entsprechend unserer kommunalen Regelung ab September 2019, sondern erst zum 01.01.2020 umgesetzt. Daher geht die katholische Verrechnungsstelle eher davon aus, dass eine eventuelle Neufestsetzung der Elternbeiträge erst zum 01.01.2021 erfolgen würde.

Da die Empfehlungen der Verbände zur Neufestsetzung der Elternbeiträge im Vergleich zu den Vorjahren deutlich später und daher erst kurz vor den Sommerferien im Rat thematisiert werden kann, sieht die Verwaltung einer Neufestsetzung bereits zum 01.09.2020 als zu ambitioniert. Hinzu kommt, dass insbesondere berufstätige Eltern seit Beginn der Corona-Pandemie vor großen organisatorischen Herausforderungen bei der Kinderbetreuung standen, auch wenn die Gemeinde mit Blick auf die Elternbeiträge versucht hat, auf die aktuelle Situation jeweils angepasst zu reagieren.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat daher vor, die Neufestsetzung der Elternbeiträge im Herbst dieses Jahres ausführlicher zu beraten. Eine Neufestsetzung könnte dann beispielsweise zum 01.01.2021 erfolgen.

In der Sitzung am 21.07.2020 kann über das Ergebnis der Anhörung des Gesamtelternbeirates berichtet werden.

Beschlussvorschlag:

a.) Die Elternbeiträge werden zu Beginn des neuen Kindergartenjahres 2020/2021 zunächst nach den bisherigen Sätzen erhoben.

b.) Nach der Sommerpause erfolgt eine ausführliche Beratung zur Neufestsetzung der Elternbeiträge im VFA/Gemeinderat, so dass eine Neufestsetzung der Elternbeiträge ggf. zum 01.01.2021 erfolgen kann.

Stefan Mattes
Rechnungsamtsleiter

Holger Mayer
Bürgermeister

Anlagen:
1. Fortschreibung gemeinsame Empfehlungen Elternbeiträge Kita Jahr 2020_2021
2. Elternbeiträge ab September 2019
3. Kostendeckungsgrade durch Elternbeiträge

Anlage 1

GEMEINDETAG BADEN-WÜRTTEMBERG

Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Steffen Jäger

STÄDTETAG BADEN-WÜRTTEMBERG

Königstraße 2
70173 Stuttgart
Michael Link

4 Kirchen Konferenz über Kindergartenfragen

Alois-Eckert-Straße 6
79111 Freiburg
Dr. Regina Kebekus
Vorsitz 2020

An die Mitgliedstädte und -gemeinden

Stuttgart, 01. Juli 2020

Elternbeiträge in Kindertagesstätten
Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen in Baden-Württemberg haben sich in enger Abstimmung in den letzten Wochen sehr intensiv mit der Frage befasst, in welcher Weise eine Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlung zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/21 erfolgen kann.

Angesichts der zwischenzeitlich sehr weitreichenden Einschränkungen für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen war eine Festlegung für eine Empfehlung bis zuletzt jedoch nicht vernünftig möglich. Mit dem in Baden-Württemberg zum 29. Juni 2020 gestarteten Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ist aus unserer Sicht nun aber eine hinreichend belastbare Grundlage gefunden, um eine Empfehlung aussprechen zu können. Angesichts der nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigten Lage kann eine solche Empfehlung allerdings nur für das Kindergartenjahr 2020/2021 erfolgen.

Dabei gehen wir davon aus, dass es den Einrichtungen zunehmend gelingen wird, den teilnehmenden Kindern den zeitlichen Betreuungsrahmen anzubieten, der auch vor Beginn der pandemiebedingten Einschränkung möglich war. Sollte dies im Einzelfall nicht gelingen können, wäre von den Trägern zu erwägen, den zu erhebenden Elternbeitrag dann im Verhältnis zum angebotenen Betreuungsumfang anzupassen.

Damit gewährleisten die Träger auch in Zeiten einer solch einschneidenden Pandemie ein bedarfsgerechtes und qualitativ beachtliches Angebot der Kinderbetreuung und zugleich der frühkindlichen Bildung und leisten damit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der jetzigen Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die

Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten, besonders zur Bewältigung der Hygieneanforderungen, auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um **1,9 Prozent.**

Diese moderate Erhöhung bleibt bewusst hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so zwar einerseits die Einnahmeausfälle nicht zu groß werden zu lassen, andererseits aber auch die Eltern nicht über Gebühr zu belasten. Demnach ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Dies insbesondere deshalb, weil die Kommunalen Landesverbände und die Kirchen in Baden-Württemberg grundsätzlich einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge anstreben.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

1. Beiträge für Kindergärten

	Kiga-Jahr 2020/21	
	12 Mon.	**11 Mon.***
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	119 €	130 €
für ein Kind aus einer Familie mit **zwei** Kindern** unter 18 Jahren	92 €	100 €
für ein Kind aus einer Familie mit **drei** Kindern** unter 18 Jahren	61 €	67 €
für ein Kind aus einer Familie mit **vier und mehr** Kindern** unter 18 Jahren	20 €	22 €

2. Beitragssätze für Krippen

	Kiga-Jahr 2020/21	
	12 Mon.	**11 Mon.***
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	352 €	384 €
für ein Kind aus einer Familie mit **zwei** Kindern** unter 18 Jahren	261 €	285 €
für ein Kind aus einer Familie mit **drei** Kindern** unter 18 Jahren	177 €	193 €
für ein Kind aus einer Familie mit **vier und mehr** Kindern** unter 18 Jahren	70 €	76 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.
** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge für das Jahr 2019/2020 wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.

- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nichtberücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Roger Kehle
Präsident

gez.
Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a. D.
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

gez.
Dr. Regina Kebekus
Vorsitzende der
4 Kirchen Konferenz über Kindergartenfragen für das Jahr 2020

Anlage 2

Elternbeitrag/Monat in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hilzingen ab 01.09.2019			
	Regelkindergarten ab dem 3. Lebensjahr	**Betreuung 2 – 3 Jahre**	**Betreuung 1 -2 Jahre**
für das Kind aus einer Familie mit **einem** Kind unter 18 Jahren	128,00 €	256,00 €	358,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit **zwei** Kindern unter 18 Jahren	98,00 €	196,00 €	273,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit **drei** Kindern unter 18 Jahren	65,00 €	130,00 €	181,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit **vier** und mehr Kindern unter 18 Jahren	22,00 €	44,00 €	61,00 €

Der Monat August ist beitragsfrei!

Elternbeitrag/Monat für die Ganztagesbetreuung im Kindergarten Riedheim ab 01.09.2019			
ÖZ.: 47,5 Stunden pro Woche	**Betreuung Ü 3**	**Betreuung 2-3 Jahre**	**Betreuung 1 - 2 Jahre**
für das Kind aus einer Familie mit **einem** Kind unter 18 Jahren	224,00 €	398,00 €	535,00 €
für das Kind aus einer Familie mit **zwei** Kindern unter 18 Jahren	183,00 €	316,00 €	421,00 €
für das Kind aus einer Familie mit **drei** Kindern unter 18 Jahren	139,00 €	227,00 €	296,00 €
für das Kind aus einer Familie mit **vier und mehr** Kindern unter 18 Jahren	80,00 €	110,00 €	133,00 €

Der Monat August ist beitragsfrei!

Entwicklung des Kostendeckungsgrades in % in Bezug auf die Elternbeiträge

Kostendeckungsgrad gesamt

	2016	2017	2018	2019
KiGa Hilzingen	17,01%	18,78%	17,64%	17,35%
KiGa Duchtlingen	9,67%	6,01%	8,77%	7,11%
KiGa Binningen	11,26%	14,14%	12,71%	12,12%
KiGa Riedheim	16,77%	16,31%	16,84%	16,68%

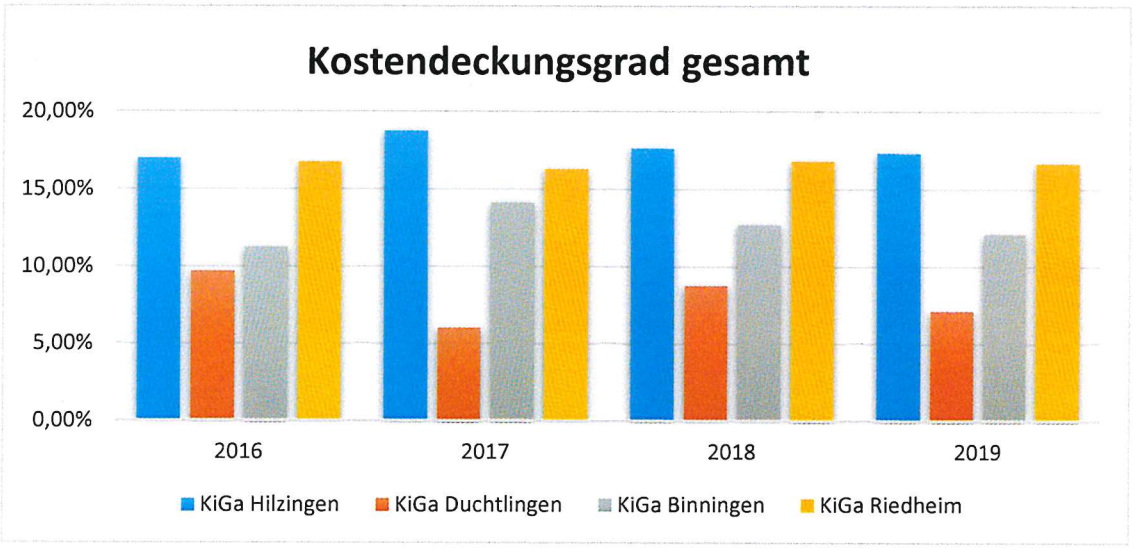

Kostendeckungsgrad ohne Abschreibungen
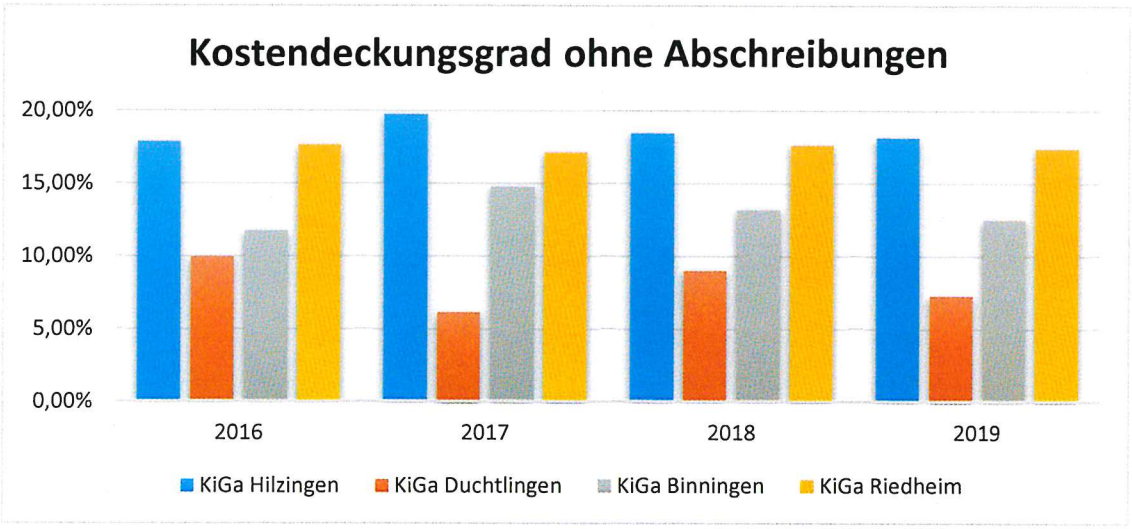
	2016	2017	2018	2019
KiGa Hilzingen	17,90%	19,78%	18,48%	18,18%
KiGa Duchtlingen	9,96%	6,13%	9,00%	7,28%
KiGa Binningen	11,74%	14,76%	13,18%	12,51%
KiGa Riedheim	17,66%	17,15%	17,66%	17,39%